



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 40/17

vom

20. September 2017

in dem Prozesskostenhilfverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Grupp, die Richterin Möhring und den Richter Dr. Schoppmeyer

am 20. September 2017
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluss des 22. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 29. Juni 2017 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Eingabe des Antragstellers vom 16. Juli 2017 ist als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluss des Beschwerdegengerichts auszulegen, da gegen Beschwerdeentscheidungen die Rechtsbeschwerde - nicht die Berufung - das an sich statthafte Rechtsmittel ist (§ 574 ZPO). Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist - im Gegensatz zu den Regelungen der Revision (§ 544 ZPO) - jedoch nicht anfechtbar (BGH, Beschluss vom 10. Januar 2008 - IX ZB 109/07, WuM 2008, 113). Auch der Weg einer außerordentlichen Beschwerde ist nicht eröffnet (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2002 - IX ZB 11/02, BGHZ 150, 133, 135 ff).

Kayser

Gehrlein

Grupp

Möhring

Schoppmeyer

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 16.01.2017 - 41 O 317/16 -

KG Berlin, Entscheidung vom 29.06.2017 - 22 W 20/17 -

Beglaubigt:

Preuß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs